

RS OGH 1989/4/27 7Ob578/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1989

Norm

ABGB §425

ABGB §1061

Rechtssatz

Ein Streckengeschäft liegt vor, wenn ein Dreipersonenverhältnis besteht, bei dem der Verkäufer seinem Käufer eine Sache verkauft, die er seinerseits von einem anderen Verkäufer erwerben muß. Um den Vertriebsweg abzukürzen, sollen beide Kaufverträge durch eine reale Güterbewegung erfüllt werden, in dem der erste Verkäufer direkt an den Käufer des zweiten Verkäufers liefert.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 578/89

Entscheidungstext OGH 27.04.1989 7 Ob 578/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0011130

Dokumentnummer

JJR_19890427_OGH0002_0070OB00578_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at